

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 8/11 BH

L 3 AL 5893/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 5395/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juni 2011
- L 3 AL 5893/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat die Klage des Klägers auf Wiederaufnahme der durch Urteile entschiedenen Verfahren S 11 AL 85/09 und S 11 AL 139/09 durch Urteil vom 25.11.2010 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung durch Beschluss vom 21.6.2011 als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 26.7.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 1.7.2011 beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) "für eine Ausnahmebeschwerde oder NZB" gegen den Beschluss des LSG zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist ua, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es, weil nicht erkennbar ist, dass ein bei dem BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann gemäß § 160 Abs 2 SGG nur darauf gestützt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist vorliegend nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nach Aktenlage nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); sie wirft keine Rechtsfrage auf, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig wäre (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Nicht erkennbar ist auch, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, sodass auch eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3



SGG), ist ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere sind die Ausführungen des LSG zur Unzulässigkeit der Berufung (§ 144 SGG) im Ergebnis nicht zu beanstanden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)